

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2012

Nr. 2012/2185

Boningen: Teilzonenplan „Weiher“ und Änderung Zonenvorschrift (§ 11 Abs. 1)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Weiher“ sowie die Änderung der Zonenvorschrift (§ 11 Abs. 1) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Boningen möchte den Bereich um den Dorfweiher als Aufenthaltsort und Treffpunkt aufwerten. Die Parzelle GB Nr. 137, auf welcher der Weiher und ein Teil des Uferbereichs liegen, befindet sich heute in der Schutzzone Dorfbach, die benachbarten Parzellen GB Nrn. 90005 und 90023 liegen in der Landwirtschaftszone. Alle drei vorgenannten Parzellen sind überlagert vom kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden die Parzellen GB Nrn. 137 und 90023 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die Parzelle GB Nr. 90005 in die Schutzzone Dorfbach umgezont.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. November 2011 bis 10. Dezember 2011. Während der Auflage gingen 5 Einsprachen ein. Der Gemeinderat behandelte die Einsprachen am 11. Januar 2012. Aufgrund der Einsprachen ergänzte er die Zonenvorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Von dieser Änderung sind keine Dritten im Sinne von § 19 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) betroffen. Im Übrigen wies er die Einsprachen ab und beschloss die Planung.

In der Folge erhob der Einsprecher Hugo Wyss, Dorfstrasse 51, 4618 Boningen, am 25. Januar 2012 Beschwerde beim Regierungsrat. Er führte an, dass er seinen Tierhaltungsbetrieb nicht erweitern könne, wenn die genannten Parzellen in die Bauzone umgezont würden. Am 7. September 2012 teilte das Bau- und Justizdepartement (BJD) dem Beschwerdeführer mit, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb auch nach der Umzonung im Wesentlichen gleichgestellt bliebe wie bisher. Hugo Wyss zog daraufhin mit Schreiben vom 26. September 2012 seine Beschwerde vollumfänglich und vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde wird damit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer sind nach Ausgang dieses Verfahrens reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen, die gemäss § 17 Abs. 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 200.00 festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet werden. Der Rest wird zurückerstattet.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Zonenvorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen werden gemäss Protokoll der Einsprachebehandlung des Gemeinderates vom 11. Januar 2012 ergänzt. § 11 Abs. 1 lautet neu: „In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen gestattet. In der Zone „Weiher“ sind nur Anlagen zulässig, die dem Zugang der Bevölkerung zum Weiher dienen. Hochbauten sind untersagt.“ Auf dem Teilzonenplan ist die Zonenvorschrift vollständig aufzuführen und die neue Ergänzung rot zu markieren.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan „Weiher“ der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.
- 3.2 Die Ergänzung der Zonenvorschrift in § 11 Abs. 1 wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Die Beschwerde von Hugo Wyss, Boningen, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.4 Der Beschwerdeführer hat reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 200.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Rest wird zurückerstattet.
- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Boningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2012 4 korrigierte Teilzonenpläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52,
4618 Boningen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Hugo Wyss, Dorfstrasse 51, 4618 Boningen**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 200.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten inkl. Ent- scheidgebühr	Fr. 200.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung	<u>Fr. 800.00</u>	(aus 1015004)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2012/14)
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Bau- und Justizdepartement (mw) (zur Rückerstattung)
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Finanzen (**zum Umbuchen**) (2)
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan
 (später)
 Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plan (später), mit
 Rechnung (**Einschreiben**)
 Bauverwaltung Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen
 Hugo Wyss, Dorfstrasse 51, 4618 Boningen, mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (mw)
 zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses **die Bank- oder Postverbindung mit-
 tels ES mit IBAN-Nr.** bekanntzugeben (**Einschreiben**)
 Della Giacomina & Krummenacher, Architekten SIA ETH, Mittelgäustrassen 33, 4616 Kappel
 Amt für Raumplanung (Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Boningen:
 Genehmigung Teilzonenplan „Weiher“ und Änderung Zonenvorschrift [§ 11 Abs. 1])

